

BEKANNTMACHUNG

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 -Landesbetrieb Gewässer-, hat beim Landratsamt Karlsruhe, Beierheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Bau und Betrieb des Retentionsraums „Bellenkopf/Rappenwört“ mit zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten (Landkreis Karlsruhe), der Stadt Karlsruhe und der Gemeinde Au am Rhein (Landkreis Rastatt) beantragt.

Im Nachgang zum Erörterungstermin vom 08. bis 11.11.2016 wurden die Antragsunterlagen in verschiedenen Punkten optimiert. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Antragsunterlagen sind Gegenstand einer begrenzten Offenlage.

Die geänderten Antragsunterlagen werden **vom 28.02.2018 bis einschließlich 27.03.2018** bei der Stadtverwaltung Karlsruhe, der Stadtverwaltung Rheinstetten und beim Bürgermeisteramt Au am Rhein während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt. *Der genaue Auslegungszeitraum und –ort geht aus den öffentlichen Bekanntmachungen in diesen Gemeinden hervor oder kann bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern erfragt werden.*

Jeder, dessen Belange durch die geänderten Antragsunterlagen berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben, oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Karlsruhe, der Stadtverwaltung Rheinstetten, dem Bürgermeisteramt Au am Rhein oder beim Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-, Beierheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen erheben. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Diese Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen werden auch auf der Internet-Seite des Landkreises Karlsruhe unter „Aktuell/Bekanntmachungen/Amtliche Bekanntmachungen/öffentliche Bekanntmachungen von Umweltrechtsverfahren/Wasserrecht“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen von o.g. Vereinigungen,
- b) die Gültigkeit der bisher vorgebrachten Einwendungen unberührt bleibt,
- c) in einem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Datum und Unterschrift des Bürgermeisters
